



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land  
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schles-  
wig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Han-  
sestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein  
über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg  
und die Fortführung der Förderfonds**

**Federführend ist das Innenministerium**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### A. Problem

Die Regierungschefs der Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben am 01.12.2005 den Staatsvertrag über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der in den Jahren 1960 – 1962 eingerichteten Förderfonds unterzeichnet. Mit Gesetz zum Staatsvertrag vom 18.04.2006 hat der Landtag zugestimmt (Drucksache 16/435).

Die Metropolregion Hamburg (MRH) umfasst gegenwärtig die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis (ehemals Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen und die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Die MRH als Institution ist eine Verwaltungskooperation der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der genannten sechs schleswig-holsteinischen und acht niedersächsischen Kreise und Landkreise (Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der MRH in der Fassung vom 09.09.2009).

Die Länder und Kreise unterhalten eine gemeinsame Geschäftsstelle in Hamburg.

Zur Finanzierung regional bedeutsamer Projekte stehen die Förderfonds HH/SH und HH/NI mit jeweils 1,2 Mio. € p.a. bereit.

2003 wurde der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Ludwigslust und der Hansestadt Lübeck der Gaststatus in den Facharbeitsgruppen der MRH verliehen. Ihre Vollmitgliedschaft kam wegen der damals anstehenden Neuausrichtung und Reorganisation der MRH noch nicht in Frage. Das Angebot, sich an den Beratungen und Projekten der MRH zu beteiligen, haben die Gäste seither aktiv genutzt.

Zudem haben auch die Stadt Neumünster, der Kreis Ostholstein und der Kreis Nordwestmecklenburg ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit der MRH bekundet.

Im Ergebnis haben seit 2009 die folgenden sechs Gebietskörperschaften offiziell den Beitritt zur MRH beantragt:

- in Schleswig-Holstein die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster und der Kreis Ostholstein
- in Mecklenburg-Vorpommern die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, die Landkreise Ludwigslust-Parchim (begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust) und Nordwestmecklenburg.

Die Erweiterung der MRH erfordert die Änderung des Staatsvertrages, die Zustimmung des Landtages zur Änderung des Staatsvertrages per Gesetz sowie den Abschluss eines neuen Verwaltungsabkommens zwischen den zukünftig die Metropolregion tragenden Ländern, (Land)kreisen und kreisfreien Städten.

Bei dieser Gelegenheit soll die von Hamburg und Schleswig-Holstein bereits seit Anfang 2010 praktizierte Reduzierung der für den Förderfonds HH/SH bereitgestellten Finanzmittel auf das Niveau des Förderfonds HH/NI in Höhe von 1,2 Mio. € festgeschrieben werden und der geänderten Rechtslage in Schleswig-Holstein – durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 01.01.2009 entfiel der bis dahin in § 20 FAG normierte Vorwegabzug für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein – Rechnung getragen werden. Seitdem wird der schleswig-holsteinische Anteil an dem gemeinsamen Fonds mit Hamburg allein aus Landesmitteln getragen.

## **B. Lösung**

Der neue Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des bisherigen (trilateralen) Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds regelt den Beitrag der Länder zur Finanzierung der laufenden Kosten der Metropolregion sowie die finanzielle Ausstattung der Förderfonds.

Die wesentlichen Änderungen zu dem geltenden Staatsvertrag betreffen:

1. die Aufnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern als vierten Vertragspartner des Staatsvertrages
2. die Aufnahme der beitretenden weiteren fünf Gebietskörperschaften in die MRH
3. die Förderfonds der Metropolregion wie folgt:
  - a) Für den Förderfonds HH/SH erfolgt die Reduzierung der Mittelausstattung auf die bereits seit 2010 praktizierte Höhe von 600.000 € je Land (anstelle des bisherigen Anteils in Höhe von 871.000 €). Dies entspricht der Höhe des Förderfonds HH/NI. Die Mittel haben sich in der Vergangenheit als gut auskömmlich erwiesen.
  - b) Die Fußnote zu Artikel 3 des geltenden Staatsvertrages, die bisher eine vorrangige Aufbringung des SH-Anteils aus FAG-Mitteln vorsah, wird gestrichen (der SH-Anteil wird bereits seit 01.01.2009 ausschließlich aus Landesmitteln finanziert).
  - c) Der Förderfonds HH/MV wird neu eingerichtet in Höhe von 150.000 € je Land.

Durch die Ausweitung auf eine quadrilaterale Zusammenarbeit muss der Staatsvertrag von allen vier Ländern unterzeichnet werden.

Die Ratifizierungen in den Ländern bedürfen jeweils der Zustimmung der Landesparlamente durch Gesetz.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Es entstehen keine neuen oder zusätzlichen finanziellen Belastungen für das Land. Durch die Änderung in Artikel 1 Ziffer 5 des Staatsvertrages wird die praktizierte Reduzierung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein von 1,742 Mio. € auf 1,2 Mio. € normiert und somit eine Entlastung des schleswig-holsteinischen Landeshaushaltes um 271.000 € jährlich fixiert.

Hinsichtlich der Verfügungsmittel ergibt sich für das Land Schleswig-Holstein keine Veränderung (unverändert 51.000 € pro Jahr).

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Erweiterung des Fördergebietes des gemeinsamen Förderfonds HH/SH (durch die Hansestadt Lübeck, Neumünster und den Kreis Ostholstein) sind künftig in überschaubarem Rahmen zusätzliche Förderanträge zu erwarten.

Bei länderübergreifenden Abstimmungen zur inhaltlichen Ausrichtung der zukünftig drei Förderfonds ist – durch die Erweiterung der MRH-Gebietskulisse – mit zusätzlichem überschaubarem Abstimmungsbedarf zu rechnen.

Im Übrigen wird betreffend die Gestaltung der zukünftigen quadrilateralen Zusammenarbeit auf das dem Landtag zeitgleich zur Unterrichtung übersandte neue Verwaltungsabkommen der Metropolregion verwiesen.

### **E. Information des Landtages**

Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Landtages mit Schreiben vom 26.10.2011 zugeleitet.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz zum Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Ände-  
rung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein  
über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Ham-  
burg und die Fortführung der Förderfonds  
Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Zustimmung zum Staatsvertrag**

- (1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am ... unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 3 in Kraft tritt, ist vom Innenministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,            2012

Peter-Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Klaus Schlie  
Innenminister

## Begründung

### **1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds zu erwirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Die Erweiterung der Metropolregion Hamburg erfordert eine Änderung des Staatsvertrages vom 01. Dezember 2005 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Artikel 2 Satz 3 des Staatsvertrages regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Er tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

#### **Zu § 2**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



**Staatsvertrag  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land  
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen  
und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung  
des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein  
über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg  
und die Fortführung der Förderfonds**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachfolgenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds vom 1. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg“.

2. Der einleitende Text erhält folgende Fassung:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:“.

3. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die trilaterale in eine quadrilaterale Zusammenarbeit überführt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte



und Innovationen steht die Metropolregion Hamburg als bedeutende europäische Region vor erheblich gestiegenen Anforderungen. Sie muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie ihre Gebietskulisse erweitern, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderfonds“ die Worte „Hamburg-Mecklenburg-Vorpommern“ und ein Komma eingefügt und vor dem Wort „Länder“ das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden vor dem Wort „niedersächsischen“ das Wort „mecklenburg-vorpommerschen“ und ein Komma eingefügt.

4. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue 2. Spiegelstrich eingefügt:
  - „– die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise Ludwigslust-Parchim, dieser begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust, und Nordwestmecklenburg,“
- b) Der bisherige 2. Spiegelstrich wird 3. Spiegelstrich und wie folgt geändert:
  - Nach dem Wort „Harburg“ werden ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Worte „Soltau-Fallingbostal,“ werden gestrichen.
- c) Der bisherige 3. Spiegelstrich wird 4. Spiegelstrich und wie folgt geändert:
  - Nach den Worten „Herzogtum Lauenburg“ werden ein Komma und das Wort „Ostholstein“ und nach dem Wort „Stormarn“ die Worte „sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster“ eingefügt.

5. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im 2. Spiegelstrich werden die Zahl „871 000“ durch die Zahl „600 000“ und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die Fußnote gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue 3. Spiegelstrich angefügt:
- „– die Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern einen Förderfonds einzurichten, an dem sich beide Länder in Höhe von 150 000 € jährlich je Land beteiligen.“

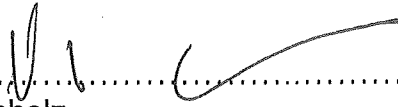
## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

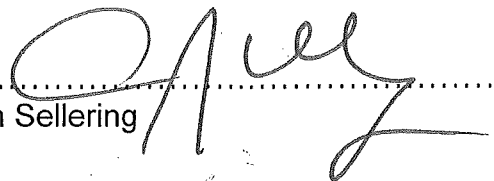
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Der Erste Bürgermeister

Hamburg, den 10.1.2012

  
.....  
Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwaan, den 17. Januar 2012

  
.....  
Erwin Sellering

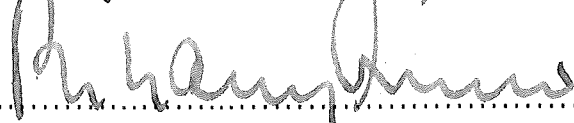
Für das Land Niedersachsen  
Der Niedersächsische Ministerpräsident

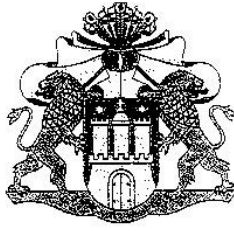
Hannover, den 3.1.2012

  
.....  
David McAllister

Für das Land Schleswig-Holstein  
Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 19.1.2012

  
.....  
Peter Harry Carstensen



# **Staatsvertrag**

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Niedersachsen

und dem Land Schleswig-Holstein

über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der  
Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachfolgenden Staatsvertrag:

### Präambel

- (1) Die drei Landesregierungen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die früher bilateralen Kooperationen zwischen Hamburg und Niedersachsen sowie zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zu einer trilateralen Kooperation in der Metropolregion Hamburg zusammengeführt. Dabei wurden in den letzten Jahren sukzessiv Fortschritte erzielt.
- (2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen sind eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit und zugleich eine Reorganisation der internen Arbeitsstrukturen erforderlich geworden. Als bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg vor erheblich gestiegenen Anforderungen und muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie organisatorisch schlagkräftig aufstellen, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.
- (3) Die Förderfonds Hamburg-Niedersachsen und Hamburg-Schleswig-Holstein sowie die Mittel zur Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit sind die zentralen Instrumente der Zusammenarbeit der drei Länder zur Unterstützung des gemeinsamen Entwicklungsprozesses in der Metropolregion. Sie sollen hiermit haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament gestellt werden.
- (4) Dieser Staatsvertrag soll den niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kommunen zum Zeitpunkt der Übernahme von Mitverantwortung eine verlässliche Größe und den Ländern eine verlässliche Planung für künftige Haushaltsjahre vorgeben.

## Artikel 1 Kooperationsraum

Zur Metropolregion Hamburg gehören:

- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen
- und die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

## Artikel 2 Finanzierung der Zusammenarbeit

Für die laufenden Kosten der Zusammenarbeit stellen die Länder jährlich je 51.000 € zur Verfügung.

## Artikel 3 Förderfonds

(1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes verpflichten sich

- die Länder Hamburg und Niedersachsen zur Fortführung des im Jahre 1962 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder in Höhe von 600.000 € jährlich je Land beteiligen,
- die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zur Fortführung des im Jahre 1960 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder in Höhe von 871.000 € jährlich je Land beteiligen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holstein stellt seinen Anteil vorrangig aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), im Übrigen, zumindest in Höhe von 104.000 € aus Landesmitteln zur Verfügung.

- (2) Um eine verlässliche Planung zu gewährleisten, sind sich die Beteiligten einig, dass Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen mit mittelbeschränkendem Charakter oder haushaltswirtschaftliche Sperren nicht auf die Förderfonds Anwendung finden.
- (3) In einem Haushaltsjahr nicht durch Zuwendungsbescheid in Anspruch genommene Mittel der Förderfonds, die mit Beschlüssen oder nach außen gerichteten Festlegungen auf Maßnahmen verbunden sind, werden wegen den damit zusammenhängenden Vorarbeiten, Planungen und Auswirkungen in folgende Haushaltsjahre übertragen.
- (4) Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und müssen wieder als Fördermittel verwendet werden.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

- (1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Der Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.
- (2) Der Staatsvertrag kann jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Jahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.



Hamburg, den 1. Dezember 2005

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister



Ole von Beust

Für das Land Niedersachsen

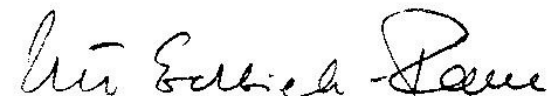
Der Niedersächsische Ministerpräsident



Christian Wulff

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten



Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung und Frauen